Diskussionsgrundlage Änderung der Studentischen Satzung sowie Wahlordnung zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

In Rücksprache mit den Herren Albiez & Schmitz wurde der Wunsch geäußert, dass die Regelung für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte angepasst werden soll, da dieser Posten nun bereits Jahre unbesetzt ist und damit im Zweifel diese Statusgruppe nicht korrekt vertreten wird.

die Rechtsauskunft zu § 46a HG ergibt, dass wählbar zur Stelle der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach der Gesetzesvorgabe nicht nur Studierende, sondern auch Mitglieder anderer Statusgruppen, soweit die Grundordnung dies vorsieht.

Abseits davon müsste natürlich auch die Satzung der Studierendenschaft angepasst werden, damit eine entsprechende Anpassung der Grundordnung überhaupt sinnvoll würde.

Regelung zur Wählbarkeit

§ 46a Abs. 2 S. 1 bestimmt, dass die Grundordnung u.a. die Wählbarkeit regelt. Es reicht also nicht, einfach Absatz 2 Satz 2 (Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden) aufzuheben, sondern die Grundordnung muss eine explizite Bestimmung enthalten, wer wählbar ist. Wenn ich es richtig verstanden habe, soll jedes Hochschulmitglied diese Stelle ausfüllen können, ohne dass es weitergehende einschränkende Festlegungen geben soll. Dann wäre aus meiner Sicht die konsequenteste (und einfachste) Regelung die folgende: Wählbar sind alle wahlberechtigten Hochschulmitglieder.

Regelung in der Satzung der Studierendenschaft

Die Satzung der Studierendenschaft enthält in § 12 Abs. 6 seit Verkündung der <u>ersten</u> Änderungssatzung eine Regelung zum Vorschlagsverfahren durch die Studierendenschaft:

Zur Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte kann sich jede*r Studierende gemäß § 1 dieser Satzung dem Studierendenparlament vorstellen. Das Studierendenparlament trifft aus den geeigneten Kandidat*innen eine Auswahl und nimmt diese in den Wahlvorschlag gemäß § 33 Abs. 3 der Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf auf. Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht gemäß § 19 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

Insofern kann die Grundordnung zwar vorsehen, dass die Stelle auch aus nicht-studentischen Mitgliedern bestehen kann; da die Studierendenschaft aber weiterhin das Vorschlagsrecht innehat, wäre zusätzlich eine Änderung der Satzung der Studierendenschaft notwendig, um dem von dir gewünschten Ergebnis zur Besetzung der Stelle überhaupt Rechnung tragen zu können. Ohne dir etwas ins Aufgabenheft diktieren zu wollen, wäre es meinem Eindruck nach vor diesem Hintergrund empfehlenswert, den AStA vorab miteinzubinden, ob insoweit Bereitschaft besteht.

Folgeänderung der Wahlordnung

Perspektivisch würde auch eine Änderung des § 33 Abs. 1 S. 3 WahlO notwendig, denn hier findet sich eine zu § 19 Abs. 2 S. 2 GrundO gleichlautende Regelung zur Wählbarkeit. Mit Herrn Eberlei ist bislang besprochen, dass Folgeänderungen der Wahlordnung aus Anlass der Änderung der Grundordnung "gesammelt" werden, bis das Verfahren zur Änderung der Grundordnung abgeschlossen ist, und dann die Änderung der Wahlordnung in einem Schritt erfolgen wird. Dies bindet dich hinsichtlich deines Vorgehens selbstverständlich nicht; falls du dich angesichts dessen aber in deiner Vorlage dazu entscheidest, die Folgeänderung der Wahlordnung nicht direkt mitaufzunehmen, wäre ich dort über einen kurzen Hinweis auf die notwendige Folgeänderung der Wahlordnung dankbar, damit dies den Senatsmitgliedern schon einmal präsent ist.

Freistellung nach § 19 Abs. 3 GrundO

In § 19 Abs. 3 GrundO [zukünftig: § 19 Abs. 4] findet sich eine Regelung zur verpflichtenden Freistellung von Mitgliedern der Stelle und sächlichen Ausstattung der Stelle:

¹Sofern die Mitglieder in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, werden sie in einem durch die Stelle näher zu bestimmenden Umfang von maximal zehn Stunden bezogen auf die gesamte Stelle von ihrer Tätigkeit freigestellt. ²Zur Deckung der Kosten der Freistellung und zur Deckung der Kosten der Aufwendungen der Stelle werden zentrale Mittel bereitgestellt. ³Der Stelle

werden für die Ausübung des Amtes eine angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.

Diese Regelung ist ersichtlich unter der Prämisse entstanden, dass die Mitglieder der Stelle Studierende sind, die, sofern sie in einem Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, innerhalb des i.d.R. sehr begrenzten Zeitumfangs ihrer Tätigkeit von einem gewissen Teil freigestellt werden. Sofern jetzt aber alle Hochschulmitglieder wählbar würden, müsste aus meiner Sicht auch diese Regelung noch einmal überdacht werden, denn die in der Grundordnung festgelegte Freistellung ist eine zwingende, über deren konkrete Höhe die Stelle in dem festgelegten Rahmen von zehn Stunden außerdem selbst bestimmt. Zum hochschulgesetzlichen Rahmen sei angemerkt, dass § 46a Abs. 1 S. 3 vorsieht, dass in der Grundordnung eine Freistellung geregelt werden kann, aber nicht muss. Daher wäre z.B. auch eine Abstufung dankbar: Für Studierende bleibt es im Grundsatz bei der bestehenden Regelung; für Beschäftigte könnte abweichendes vorgesehen werden.